

Haushaltssatzung

des Landkreises Oberhavel für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07/ [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, (GVBl. I/21, [Nr. 21]), hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel am 08.12.2021 mit Beschluss-Nr. 6/282 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	492.180.100 Euro	477.952.900 Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	494.800.200 Euro	485.595.600 Euro
außerordentlichen Erträge auf	30.100 Euro	30.100 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 Euro	30.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	499.397.200 Euro	501.144.000 Euro
Auszahlungen auf	527.028.900 Euro	542.382.600 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	488.696.300 Euro	474.632.600 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	481.624.000 Euro	473.202.800 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.700.900 Euro	26.511.400 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.404.900 Euro	69.179.800 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro	0 Euro

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 32.388.800 Euro (2022) und 2.900.000 Euro (2023) festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird für 2022 und 2023 einheitlich auf 32,3 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

§ 5 Wertgrenzen

1. außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR je Einzelmaßnahme festgesetzt.

3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerheblich im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

des Ergebnishaushaltes, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen 250.000 Euro nicht überschreiten,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen nicht den Betrag von 50.000 Euro überschreiten.

des Finanzhaushaltes, wenn sie

- bei überplanmäßigen Auszahlungen 250.000 Euro nicht überschreiten,
- bei außerplanmäßigen Auszahlungen nicht den Betrag von 50.000 Euro überschreiten.

oder wenn für diesen Aufwand- bzw. Auszahlungszweck unechte Deckungsfähigkeit besteht und der Mehraufwand bzw. die Mehrauszahlungen durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen in voller Höhe gedeckt werden.

Der Kammerer entscheidet über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind jeweils nachzuweisen.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen zwei Prozent der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen übersteigen,
 - sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag (über dem geplanten Defizit) entstehen würde, der mindestens zwei Prozent der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreitet.

Oranienburg, den 14.12.2021

Ludger Weskamp
Landrat